

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 8. Juni 2015

Finanzdirektion

41 2015.RRGR.101 Motion 044-2015 Wüthrich (Huttwil, SP) Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften - auch für die Kantonspolizei Richtlinienmotion

Vorstoss-Nr.: 044-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 22.01.2015

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Hadorn (Ochlenberg, SVP)
Weitere Unterschriften: 3

RRB-Nr.: 512/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Finanzdirektion

Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften – auch für die Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit für das Kantonspersonal anzupassen, damit alle Berufsgruppen die gleichen Entschädigungen erhalten.

Begründung:

Die Personalverordnung 2014 sieht folgende Vergütungen für die Nach- und Wochenendarbeit vor:

1. Für die Nacht- und Wochenendarbeit gemäss Artikel 130 der nicht höher als Gehaltsklasse 18 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet. Der Regierungsrat kann die Zulage nach Berufsgruppen und Art des Einsatzes differenzieren und pauschalieren.
2. Für das nicht im Gesundheitsdienst tätige Personal in Anstalten, Gefängnissen und Heimen, das ausschliesslich Dauernachtwachdienste oder Nachtdiensteinsätze mit einer gewissen Regelmässigkeit leistet, entfällt die Zulage. Die Nachtarbeit ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höhereinreihung berücksichtigt. Die Wochenendarbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

Im Regierungsratsbeschluss 29/2014 vom 15. Januar 2014 wird in Punkt 4.2 festgelegt, dass die Zeitgutschrift für das Pflegepersonal in den psychiatrischen Kliniken, die Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, die Mitarbeitenden im Strassenunterhalt im Tiefbauamt, die Hauswarte und Mitarbeitenden in der Wildhut (LANAT) für Nachtarbeit und Einsätze zwischen 20 und 6 Uhr im Umfang von 20 Prozent für Mitarbeitende der Gehaltsklassen 1–28 gewährt wird. Für Mitarbeitende der Kantonspolizei wird im gleichen RRB die Entschädigung jedoch auf 16 Prozent festgelegt.

Die Zeitgutschrift betrug ursprünglich 10 Prozent für die Kantonspolizei, den Sicherheitsdienst und die Hauswarte. Die Strassenmeister erhielten 20 Prozent. Der Regierungsrat erhöhte die Zeitgutschriften ab 2010 um jährlich 2 Prozent, so dass ab dem Jahr 2014 eine Entschädigung von 20 Prozent ausgerichtet wurde. Aus Kostengründen wurde die Zeitgutschrift für die Kantonspolizei nur bis ins Jahr 2012 auf 16 Prozent erhöht und ist seitdem eingefroren.

Für diese Ungleichbehandlung besteht kein rationaler Grund ausser der Kosteneinsparung. Die Motionäre gehen zudem davon aus, dass diese diskriminierende Massnahme einer gerichtlichen Beurteilung nicht standhalten würde, und fordern den Regierungsrat auf, den Mitarbeitenden der Kantonspolizei die gleichen Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit auszurichten wie für das übrige berechnete Personal.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen

relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat

Bevor der Regierungsrat zur vorliegenden Motion Stellung nimmt, weist er einleitend darauf hin, dass zwei verschiedene Entschädigungsarten für Nachtarbeit existieren.

1. Nachtzulagen (monetär)

Die Motionäre geben in Ziffer 1 und 2 ihrer Begründung den Wortlaut von Art. 84g Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) wieder. Diese Rechtsgrundlage bezieht sich auf eine finanzielle Entschädigung für Nachteinsätze. Die entsprechenden Zulagen werden für Nachteinsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens gewährt. Die Zulage beträgt 5 Franken pro Stunde zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64 Prozent. Seit dem 1. Januar 2015 wird diese Zulage den Mitarbeitenden bis und mit Gehaltsklasse 23 gewährt (bis Ende 2014 bis Gehaltsklasse 18) und ist neu in Art. 84g PV verankert (zuvor Art. 119 PV).

2. Zeitgutschrift für Nachtarbeit (nicht monetär)

Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, erhalten für Einsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens zusätzlich eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit. Dabei handelt es sich um eine zeitliche Gutschrift auf das Jahresarbeitszeitkonto. Die Zeitgutschrift für Nachtarbeit für Mitarbeitende mit Polizeistatus beträgt 16 Prozent. Für die übrigen Mitarbeitenden, die regelmässig Nachtarbeit leisten, beträgt die Zeitgutschrift 20 Prozent. Konkret bewirkt eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent, dass den betroffenen Mitarbeitenden für einen bspw. fünf Stunden dauernden Nachteinsatz eine zusätzliche Stunde Arbeitszeit gutgeschrieben wird (bei 16 Prozent beträgt die Zeitgutschrift für einen bspw. fünfstündigen Einsatz 48 Minuten). Zweck der Zeitgutschrift ist es, dass sich Mitarbeitende im Sinne des Gesundheitsschutzes nach belastenden Nachteinsätzen gebührend erholen können. Die entsprechende Rechtsgrundlage für Zeitgutschriften findet sich seit dem 1. Januar 2015 in Art. 119 PV. Zuvor war die Zeitgutschrift mittels Regierungsratsbeschluss geregelt.

Die Motionäre fordern nun, dass Mitarbeitende mit Polizeistatus künftig nicht mehr 16 Prozent, sondern ebenfalls 20 Prozent Zeitgutschrift erhalten. Diese Forderung muss im Kontext der Einführung der Zeitgutschrift für Nachtarbeit beurteilt werden.

Im Jahr 1990 wurde die Zeitgutschrift für Nachtarbeit vorerst einzig für die Mitarbeitenden im Pflegebereich eingeführt. Mitarbeitende im Pflegebereich bis zur heutigen Gehaltsklasse 18 erhielten ab 1990 eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent. Im Jahr 2006 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, zu prüfen, wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit auf weitere Personalkategorien ausgeweitet werden kann. Im Rahmen dieses Auftrags setzte die Finanzdirektion eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe ein, in welcher auch der Bernische Staatspersonalverband, der Polizeiverband und die Kantonspolizei Einsitz nahmen.

Gestützt auf einen Vorschlag dieser Arbeitsgruppe beschloss der Regierungsrat, die Zeitgutschrift ab dem Jahr 2009 auch ausserhalb des Pflegebereichs gestaffelt einzuführen. Die Staffelung sah vor, den Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, im Jahr 2009 eine Zeitgutschrift von zehn Prozent zu gewähren. Anschliessend sollte die Zeitgutschrift jährlich um jeweils zwei Prozent bis zum Erreichen von 20 Prozent erhöht werden. Ebenfalls gestützt auf den Vorschlag der damaligen Arbeitsgruppe sah die gestaffelte Einführung der Zeitgutschrift für Polizistinnen und Polizisten vor, dass nach dem Erreichen von 16 Prozent bei dieser Personalkategorie keine weitere Erhöhung des Prozentsatzes stattfinden wird. Grund für diese Limitierung waren nicht finanzpolitische Überlegungen, sondern im Wesentlichen der folgende Sachverhalt: Im Rahmen der Projektarbeiten im Jahr 2007 zur Einführung der Zeitgutschrift wurde berücksichtigt, dass Angehörige des Polizeikorps als einzige Personalkategorie bereits bei Vollendung des 60. Altersjahres und mit 35 Versicherungsjahren Anspruch auf die maximale Altersrente hatten. Eine sinngemässe Regelung enthält auch das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), wonach Angehörige des Polizeikorps drei Jahre früher in Pension gehen können als die übrigen Mitarbeitenden. Diese Regelung wird mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert. Die Frühpensionierungsmöglichkeit von Polizistinnen und Polizisten ist – ähnlich wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit – im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und den besonderen Belastungen des Polizeidienstes zu sehen. Zu einem Teil kann die Frühpensionierung deshalb auch als eine Abgeltung der belastenden Nachtarbeit betrachtet werden, zumal andere Personalkategorien mit ähnlichen Belastungen wie erwähnt keine Frühpensionierungsmöglichkeit kennen.

Aus diesem Grund vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die differenzierte Regelung mit einer

Zeitgutschrift von 16 Prozent für Angehörige des Polizeikorps und 20 Prozent für die übrigen Mitarbeitenden nach wie vor angezeigt ist. Soweit die Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots eingehalten sind, steht den kantonalen Behörden in Besoldungsfragen ein erheblicher Ermessensspielraum offen. Das Gebot der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung ist nicht verletzt, wenn sachliche und vernünftige Gründe für eine Unterscheidung bestehen. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, basieren die Zeitgutschriften für Angehörige des Polizeikorps auf solchen sachlichen Gründen.

Abschliessend geht der Regierungsrat dennoch auf die Kostenfolgen einer von den Motionären geforderten Erhöhung der Zeitgutschrift von 16 auf 20 Prozent für Polizistinnen und Polizisten ein. Weil es sich bei der Zeitgutschrift um eine zeitliche Gutschrift auf das Jahresarbeitszeitkonto handelt, hätte eine Erhöhung der Zeitgutschrift zur Folge, dass die bestehenden Mitarbeitenden für weniger Einsätze eingeplant werden könnten. Dadurch resultiert für die Kantonspolizei ein entsprechender Kapazitätsverlust, welcher mit zusätzlichen Mitarbeitenden aufgefangen werden müsste. Bei einer Erhöhung der Zeitgutschrift um vier Prozent müssten rund 15 zusätzliche Polizistinnen und Polizisten angestellt werden, was jährliche Kosten in der Grössenordnung von 2 Mio. Franken zur Folge hätte (inkl. Ausrüstungskosten).

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion. Wir führen eine reduzierte Debatte, also 2 Minuten pro Votum. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich komme mit dem aktuell wichtigsten Anliegen der Polizistinnen und Polizisten zu Ihnen. Bei der Änderung der Personalverordnung diskutierten wir die Frage, wie die Polizistinnen und Polizisten zu der Tatsache stehen, dass sie «nur» 16 Prozent Zeitzuschlag erhalten, wenn sie am Wochenende und in der Nacht arbeiten, und nicht gleich viel wie alle andern Angestellten des Kantons, die in der Nacht arbeiten. Die Polizistinnen und Polizisten empfinden dies heute als Ungerechtigkeit. Sie verstehen den Zusammenhang nicht gegenüber den andern ihnen gewährten Anstellungsbedingungen. Denn als sie sich bei der Polizei anstellen liessen, sagte man ihnen, es sei ein Vorteil für sie, wenn sie drei Jahre früher in Pension gehen können. Und jetzt kommt man und sagt, sie hätten dafür nur einen Zeitzuschlag in der Höhe von 16 Prozent statt wie die andern 20 Prozent zugut. Der Geschäftsbericht, den wir vorhin beraten haben, zeigt die Situation des Corps sehr gut auf. Der Regierungsrat schreibt, das Corps sei unzufrieden, es hätten keine Verbesserungen vorgenommen werden können und so weiter. Deshalb ist es etwas merkwürdig, wenn der Regierungsrat in diesem Bereich nichts machen und kein Zeichen setzen will, wenn er doch selber im Geschäftsbericht 2014 ein Problem bei der Rekrutierung und bei der Konkurrenzfähigkeit mit andern Kantonen festgestellt hat. Hinzu kommt – und das weiss der Regierungsrat vielleicht nicht: Innerhalb des Polizeikorps wurde die Pikettentschädigung in Zeit für Wochenendarbeit abgeschafft. Zum Beispiel erhält ein Mitarbeiter von Enzian, der ein Wochenende zu Hause bleiben und sich samstags und sonntags bereithalten muss, damit er innerhalb von 30 Minuten arbeiten gehen kann, pro Tag 30 Franken Pikettentschädigung. Das kommt hinzu, und das ist der Grund, warum Polizistinnen und Polizisten unzufrieden sind. Angesichts der Begründung des Regierungsrats wandle ich die Motion in ein Postulat, damit wir diskutieren und das neue Element der Pikettentschädigung gemeinsam prüfen können. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, damit wir zusammen mit dem Regierungsrat gleichzeitig die Pikettentschädigung prüfen können.

Präsident. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Obwohl der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde, lehnen wir ihn ab. Wir haben ein gewisses Verständnis dafür, dass der Verbandspräsident einen solchen Vorstoss einreicht. Sie sind der Interessenvertreter, Sie dürfen das. Aber weniger Verständnis haben wir dafür, dass der Sparapostel Grossrat Hadorn den Vorstoss mitunterzeichnet hat. Das hat uns schon ein bisschen gestört. Das nur als Warm-up.

Die FDP steht hinter der Kantonspolizei. Wir haben Verständnis, das ist ganz klar. Aber: Wir können das Problem mit diesem Vorstoss nicht regeln. Sicher kann man sich vordergründig fragen, warum die Kantonspolizei nur eine Zeitgutschrift von 16 Prozent erhält und die anderen 20 Prozent. Man könnte sich fragen, ob das jetzt eine schreiende Ungerechtigkeit ist. Auf diese Idee könnte man durchaus kommen. Aber das ist eben nur die halbe Wahrheit. Ich bin froh um die Antwort des Re-

gierungsrats. Im Jahr 2007 wurde das Ganze thematisiert, wie der Antwort zu entnehmen ist. Damals wurde alles berücksichtigt, und man stellte fest, dass die Polizeiorgane privilegiert sind: Alle im Polizeidienst beschäftigte mit 35 Beitragsjahren können mit 60 Jahren in Pension gehen, und zwar mit voller Rente. Das kann sonst niemand im Kanton. Deshalb überwiegt dieser Vorteil alles andere. Übrigens entspricht die Regelung bei der Kantonspolizei den griechischen Verhältnissen: Zurzeit können alle Beamten in Griechenland mit 60 Jahren mit voller Rente in die Pension gehen. Und Sie wissen ja, wie es um diesen Pleitestaat steht und was die Troika verlangt. Ich will damit nur Folgendes sagen: Die Kapo kann sich nicht beklagen; die für sie geltende Regelung für die Pensionierung ist vorteilhaft, sie gilt alle andern Vorteile ab. Und es gibt nicht den Fünfer und das Weggli. Dies schon rein aus finanziellen Überlegungen, denn sonst besteht die Gefahr, dass plötzlich andere Personalkreise ebenfalls auf eine vorteilhafte Pensionierungsregelung plädieren, wenn man jetzt bei der Kantonspolizei eine Änderung vornimmt.

Die Probleme der Kantonspolizei sind bekannt, Frustration und so weiter, das wissen wir. Aber wir ändern das Problem nicht, indem wir diesen Teilbereich ändern. Deshalb ist dieses Vorgehen falsch, und wir lehnen sowohl eine Motion als auch ein Postulat ab.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Im Gegensatz zu meinem Vorredner ist meine Fraktion dankbar für die Wandlung in ein Postulat, weil damit eine offene Ausgangslage besteht, um das berechtigte Anliegen zu prüfen. Es liegt auf der Hand, dass hier gute Prüfgründe bestehen. Das geht sowohl aus dem Vorstoss von Adrian Wüthrich als auch aus der Antwort des Regierungsrats hervor. Es ist richtig, mal hinzuschauen und die Situation zu analysieren. In der Antwort des Regierungsrats wird darauf hingewiesen, dass es sehr wohl auch Argumente gibt, um die heutige Regelung aufrechtzuerhalten. Grund dafür ist in erster Linie die historische Betrachtung, wie sich das Ganze entwickelt hat. Auf der andern Seite sind die Anstellungsbedingungen des Kantons Bern sowie jedes anderen öffentlichen Gemeinwesens und jedes anderen Arbeitgebers dem Wandel der Zeit unterworfen. In der Antwort des Regierungsrats wird klar, dass auch die Entschädigung von Nacht- und Wochenendarbeit zum Beispiel mit dem Fünfliber und auch mit den Zeitgutschriften einem Wandel unterworfen war. Es gab eine Zeit, als man in der Gehaltsklasse 1 bis 18 diesen Fünfliber erhielt. Das wurde mit der jüngsten Revision der Personalverordnung bis in die Gehaltsklasse 23 ausgeweitet. Das zeigt letztlich auf, dass das Ganze Entwicklungen unterworfen ist, mal gehts in diese und mal in jene Richtung. Von daher ist es durchaus legitim, das hier einmal zu prüfen. Was gewissermassen übergeordnet ebenfalls dafür spricht, ist Folgendes: Letztlich hat man ein Interesse an transparenten Anstellungsbedingungen, und transparente Anstellungsbedingungen sind letztlich auch einheitliche Anstellungsbedingungen. Statt zahlreiche Spezialregelungen für verschiedene Funktionen zu haben, wäre es sinnvoller, dort, wo es möglich ist, einheitliche Anstellungsbedingungen anzustreben. Der Schritt, der hier vorgeschlagen wird, würde dazu beitragen. Von daher wird die Fraktion der Grünen diesen Vorstoss als Postulat unterstützen.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Die Personalverordnung 2014 regelt die Vergütungen für die Nacht- und Wochenendarbeit. Ab 2010 wurden die Entschädigungen jährlich um 2 Prozent angepasst, so dass ab 2014 20 Prozent ausgerichtet werden. Bei der Polizei wurde eine Erhöhung auf 16 Prozent fixiert. Es gibt zwei verschiedene Zulagen: Einerseits die monetäre Nachtzulage von 5 Franken pro Stunde. Diese Entschädigung bekommt auch die Polizei. Andererseits gibt es die Zeitgutschrift für Nachtarbeit, die auf dem Jahreszeitarbeitskonto gutgeschrieben wird. Lediglich diese Zeitgutschrift beträgt für die Polizei maximal 16 Prozent. 2009 wurde die heutige Regelung in einem Ausschuss erarbeitet, in dem auch der Staatspersonalverband und der Polizeiverband Einsitz hatten. Die seinerzeitige Regelung wurde nicht aus Kostengründen aufgenommen, sondern weil die Polizei bei der Pensionskasse eine privilegierte Regelung hat. Bei der PK haben wir also auch nicht die gleiche Handhabung wie bei den übrigen Staatsangestellten. Wir schätzen die nicht immer leichten Einsätze der Polizei, vor allem auch in der Nacht, sehr. Bei dieser Gelegenheit danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei für ihren unermüdlichen Einsatz herzlich.

Die Kantonsangestellten sollen für gleiche Einsätze gleich entschädigt werden. Da aber bei der Polizei eine spezielle Regelung für eine vorzeitige Pensionierung besteht, gibt es hier ebenfalls eine Privilegierung der Polizei gegenüber all den anderen Kantonsangestellten. Die vorzeitige Pensionierung hilft der Kanton vorzufinanzieren. Zusammengefasst heisst das also: Die Polizei kann während ihrer Tätigkeit 4 Prozent weniger aus der Zeitgutschrift für Nachtarbeit kompensieren, dafür kann sie drei Jahre früher in Pension gehen. Hier gibt es also einen Ausgleich. Wenn man die Gesamtrechnung macht, wird bei der Polizei mit der um drei Jahre früheren Pension vermutlich ein Ausgleich

erstellt für die geleistete Nachtarbeit. Die BDP-Fraktion lehnt sowohl die Motion als auch ein Postulat ab.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich danke für die klare Antwort der Finanzdirektorin. Es ist klar: Die Personalverordnung und das Personalreglement sind austarierte Meccanos. Die einen können früher gehen und die andern haben eine höhere Zeitgutschrift. Wer hier in einem Postulat verlangt, dass nur die eine Seite erhöht wird und die andere nicht, muss sich von uns den Vorwurf machen lassen, er sei auf einem Auge ein bisschen blind. Es erstaunt mich, dass man bei den einen, der Polizei, erhöhen soll und die andern, zum Beispiel das Krankenpflegepersonal, das genau gleich einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leistet wie die Polizei, in eine schlechtere Position bringt. Entweder erhöhen wir bei allen die personalrechtlichen Arbeitsbedingungen, oder wir lassen es bei allen gleich. Aus diesem Grund werden wir auch ein Postulat nicht unterstützen. Was will man denn prüfen? Etwas, das man längst als Meccano ausgearbeitet hat. Es gibt keinen Grund, das jetzt zu verändern. Wir haben Probleme mit der Konkurrenzfähigkeit mit andern Kantonen, das wissen wir alle. Aber das Problem kann man hier nicht so einseitig lösen. Deshalb werden wir die hier formulierte Wunschvorstellung nicht unterstützen und lehnen auch ein Postulat ab.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP). Die Fraktion SP-JUSO-PSA stimmt dem Postulat zu. Für das Verständnis dieses Anliegens ist es wichtig, die beiden Leistungen klar auseinanderzuhalten: Einerseits geht es um die Zeitgutschriften zur Erholung während des Jahres bei Nachtarbeit und Wochenendarbeit. Dabei geht es um eine kurz- und mittelfristige Kompensation. Andererseits gibt es die Möglichkeit einer frühzeitigen Pensionierung aufgrund zusätzlicher Belastung. Das ist also eine langfristige Kompensation am Ende des Berufslebens. Beide Kompensationsarten sind eigenständig und für sich selber gerechtfertigt. Sie können nicht gegeneinander abgetauscht werden. Zu den Gutschriften bei Nacht- und Wochenendarbeit: Gemäss Arbeitsgesetz sind die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten. Warum? Nachtarbeit von längerer Dauer kann für die betroffenen Arbeitnehmenden gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden mit sich bringen. Der Erholungswert des Schlafs am Tag ist nicht gleich wie der Schlaf in der Nacht. Es ist deshalb richtig, den Arbeitnehmenden, die regelmässig in der Nacht arbeiten, zusätzliche Ruhezeiten zu gewähren. Nur so können sie sich von der anstrengenden Nachtarbeit erholen. Es geht hier also um Ausgleichsruhezeiten, die dann auch tatsächlich einen Erholungseffekt mit sich bringen. Gleichzeitig verbietet das Arbeitsgesetz grundsätzlich auch die Sonntagsarbeit. Das Verbot der Sonntagsarbeit stützt sich auf Überlegungen zum Gesundheitsschutz, aber auch auf gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Aspekte. Das Wochenende und besonders der Sonntag garantieren mindestens einen wöchentlichen Ruhetag und somit eine minimale Erholung. Aus all diesen Gründen ist es nötig, dass das ganze betroffene kantonale Personal Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit erhält in der Höhe von 20 Prozent, und zwar auch die Angestellten der Kantonspolizei. Ich danke für die Unterstützung dieses Postulats.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Das Postulat verlangt bei Nacht- und Wochenendarbeit gleiche Zeitgutschriften für alle Berufsgruppen. Was bedeutet aber Gleichbehandlung? Die Erhöhung, beziehungsweise die Verdoppelung von 10 auf 20 Prozent erfolgte für das Kantonspersonal in den vergangenen zehn Jahren. Die Polizisten erhielten in der gleichen Zeit lediglich eine Erhöhung von 10 auf 16 Prozent. Es gab aber bereits bisher verschiedene Entschädigungsarten, nämlich eine finanzielle Entschädigung von 5 Franken pro Stunde Zulage oder Zeitgutschriften. Angehörige des Polizeicorps können drei Jahre früher in Pension gehen als die übrigen Kantonsmitarbeitenden. Diese Regelung wird mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert. Die Möglichkeit der Frühpensionierung ist nur für die Polizei geschaffen, und damit ist die Differenz dieser 4 Prozent Nachtarbeitszeitgutschrift gerechtfertigt. Es stimmt: Wenn wir nur die Zeitgutschriften anschauen, besteht tatsächlich eine Differenz von 4 Prozent. Aber wenn wir eine Gleichbehandlung wollten, müssten wir gleichzeitig die Möglichkeit zur Frühpensionierung für Polizisten streichen. Und das wollen wir klar nicht. Zudem würde die Umsetzung dieser Forderung jährlich rund 2 Mio. Franken kosten, weil rund 15 zusätzliche Polizisten angestellt werden müssten. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen ab. Auch die SVP-Fraktion wird ein Postulat mehrheitlich und deutlich ablehnen. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Präsident. Grossrat Hadorn wurde persönlich kritisiert. Er hat ganz kurz die Gelegenheit für eine Replik.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Ich bin Mitmotionär, und Hubert Klopfenstein hat gefragt, warum ich als Sparer den Vorstoss mitunterzeichnet habe. Ich bin gegen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten. Ich habe telefonisch nachgefragt und mir konnte niemand Auskunft geben, wie es genau ist und warum eine Differenz von 4 Prozent besteht. Dementsprechend haben wir dann diese Motion eingegeben. In der Antwort wurde uns schliesslich erklärt, warum das so ist. Ob das gut ist oder nicht, kann man sich fragen. Denn es dürfte trotzdem kein Tabu sein. Denn jemand, der im Spital oder in der Pflege arbeitet, kann nicht vier Jahre früher in Pension gehen. Warum dann gerade die Polizisten? Beide arbeiten ja in der Nacht. Wenn man hier eine Gleichheit erreichen wollte, dürfte es kein Tabu sein, die Polizisten auch bis zum Alter von 64 Jahren arbeiten zu lassen. Ich bin der Meinung, es sollten alle gleich gehalten werden. Wir können uns gut vorstellen, dass ein Maurer oder ein Bauarbeiter, der den ganzen Tag pickeln muss, früher in Pension geht. Aber das ist etwas anderes.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wenn ein Mitarbeitender regelmässig angeordnete Nachtarbeit leistet, wird ihm nicht nur die effektiv geleistete Zeit gutgeschrieben, sondern auch zusätzliche eine Gutschrift auf seinem Jahresarbeitszeitkonto, die sogenannte Zeitgutschrift für Nachtarbeit gewährt. Diese Zeitgutschrift wird als Ausgleich für die höhere Belastung, dem Nachtdienst also, gewährt und ist so im Arbeitsgesetz verankert. Für die meisten Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung, die regelmässig solche Nachtdienste leisten müssen, beträgt die Zeitgutschrift 20 Prozent, für Polizisten und Polizistinnen beträgt sie 16 Prozent – wir haben das schon ein paarmal gehört. Die Differenz ist nicht das, was der Motionär – jetzt der Postulant – festgehalten hat; es handelt sich nicht um eine Sparmassnahme, und es ist nicht so, dass aufgrund dieser Sparmassnahme diese Differenz geschaffen wurde. Vielmehr hat die tiefere Zeitgutschrift für Polizisten ganz einfach objektive Gründe – sie wurden hier ja bereits erwähnt: Die Angehörigen der Polizei können drei Jahre früher pensioniert werden als das übrige Kantonspersonal. Und diese Frühpensionierung wird im Sinn einer Massnahme des Gesundheitsschutzes gewährt und stellt damit auch eine Art Entschädigung für die geleistetenachteinsätze dar. Das ist der Grund für die Differenz. Würde man den Angehörigen des Polizeicorps neu eine Zeitgutschrift in der Höhe von 20 Prozent gewähren, wäre es zahlenmässig zwar gerecht, aber es würde eine neue Ungerechtigkeit entstehen, weil das restliche Kantonspersonal nicht früher in Pension gehen kann. Das ist so nicht vorgesehen. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion, die in ein Postulat gewandelt wurde, ab. Was sollen wir noch mehr prüfen? Ein Postulat ist ein Prüfauftrag. Wir haben die Situation so, wie sie sich präsentiert, dargelegt, und der Regierungsrat wird nicht plötzlich eine andere Meinung haben. Lehnen Sie also bitte das Postulat ab.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	45
Nein	95
Enthalten	6

Präsident. Der Rat hat das Postulat abgelehnt.